

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 15 · Nummer 7 · **Donnerstag, den 28. März 2024**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Verbandsgemeinde Wethautal
- Die Gemeindevahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, den 09.04.2024, findet um 18.30 Uhr eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Wahlausschuss für die Verbandsgemeinde Wethautal und die Mitgliedsgemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau

Ort: Rathaus Stößen, 1. OG, Rathaussaal, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Verbandsgemeinderatswahl am 09.06.2024
- 3.1. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh
- 3.2. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf
- 3.3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land
- 3.4. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Osterfeld
- 3.5. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schönburg
- 3.6. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Stößen
- 3.7. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Wethau
4. Bekanntgabe der Entscheidungen des Gemeindevahl Ausschusses
5. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Stößen, den 15.03.2024

gez. *Cornelia Schade, Gemeindevahlleiterin*

Stadt Stößen

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Stößen

(Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Stößen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum

Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:

1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 11 Abs. 2 geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beginnt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|-------------|
| 1) für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| 2) für den zweiten Hund | 70,00 Euro |
| 3) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
| 4) für den gefährlichen Hund | 520,00 Euro |

5) für jeden weiteren gefährlichen Hund 620,00 Euro
Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und/oder Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. Des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 – 3.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 (1) sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dem Antragsteller ist bei nachgewiesenem Nichtverschulden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Bei Gewährung der beantragten Steuervergünstigung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid, mit dem die geänderte Steuerfestsetzung bekannt gegeben wird.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

(1) den ersten Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

(3) Erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.

(4) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim, aus dem Bereich des Burgenlandkreises, erworben wurden, werden für das laufende Jahr von der Steuer freigestellt. Die Nachweispflicht liegt beim Halter. Wird ein solcher Hund nach Ablauf der Befreiung wieder in einem Tierheim abgegeben und später erneut ein Hund aus einem Tierheim des Burgenlandkreises erworben, wird diesen keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 6 (1) ermäßigt für:

(1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

(2) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern

neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.

(4) Hunde, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung besitzen, dies ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(5) Hunde, die als Therapiehunde ausgebildet sind und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Ein junger Hund ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem er drei Monate alt geworden ist anzumelden. In den Fällen des § 2 (3) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist. Bei Zuzug gemäß § 3 (1) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Ersten des dem Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Name des Hundes,
2. Rassebezeichnung,
3. Farbe des Hundes,
4. Geburtsdatum des Hundes,
5. Geschlecht des Hundes,
6. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
7. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
8. Name und Anschrift des Hundehalters,
9. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Bei Wegzug aus der Gemeinde gilt ebenfalls diese Frist. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann jederzeit durch die Verbandsgemeinde Wethautal kontrolliert werden.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 12 Funktionsbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Stöben vom 27.09.2006 in Form der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2016 außer Kraft.

Stöben, den 07.02.2024




Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stöben

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 11.04.2024, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld
Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 21.03.2024 - öffentlicher Teil
7. Beschluss über die Annahme einer Spende
8. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
9. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung über Einwände zur der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 21.03.2024 - nichtöffentlicher Teil
13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen
16. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10.04.2024, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stöben
Ort: 06667 Stöben, Naumburger Straße 33
Raum: Rathaus Stöben, Saal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde

3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stöben vom 07.02.2024 - öffentlicher Teil
8. Vereinbarung über die Erstattung der jährlichen Kosten für den Aufwand der Straßenentwässerung
9. Aufhebung der Beschlüsse - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2014 bis 2020
10. Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2014
11. Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2015
12. Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016
13. Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2017
14. Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2018
15. Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019
16. Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2020
17. Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2014 bis 2020
18. Beschluss über Annahme einer Spende
19. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
20. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
21. Anfragen und Anregungen
22. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

23. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stöben vom 07.02.2024 – nichtöffentlicher Teil
24. Bußgeldverfahren
25. Grundstücksangelegenheiten
26. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen
27. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
28. Anfragen und Anregungen
29. Schließung der Sitzung

gez. *Horst Schubert*
Bürgermeister der Stadt Stöben

Gemeinde Meineweh

Verbandsgemeinde Wethautal
- Die Gemeindegewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl Meineweh

Am Dienstag, 09.04.2024, findet um 18.00 Uhr im Rathaus Stöben, 1. OG., Zimmer 2.1, Naumberger Straße 33, 06667 Stöben, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Meineweh statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
4. Schließung der Sitzung

gez. *Cornelia Schade*
Gemeindegewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 07.04.2024**, findet in der Gemeinde Meineweh die **Bürgermeisterwahl** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Eine eventuelle **Stichwahl** für die Bürgermeisterwahl findet am **28.04.2024** in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Meineweh stellt einen Wahlbezirk dar.

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
013-1 barrierefrei	Meineweh	Sportlerheim Meineweh Meineweher Hauptstr. 10 B 06721 Meineweh
013-2 barrierefrei	Oberkaka	Dorfgemeinschaftshaus Oberkaka, Hauptstraße 4 06721 Meineweh

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.03.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
4. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Jeder Wähler hat für die Bürgermeisterwahl **eine Stimme**.
6. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
7. Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie die Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
8. **Ein Stimmzettel ist ungültig,**
 - wenn er nicht amtlich hergestellt worden ist.
 - wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält
9. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
10. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem zuständigen Wahllokal abgeben.
11. **Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
12. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt zur Briefwahl) beschaffen.
Ein entsprechender Wahlscheinantrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.
- b) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
- c) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen orangenen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- d) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- e) Sie legt den verschlossenen amtlichen orangenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- g) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin abgegeben werden.

- h) Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt, kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden
- i) wer durch Briefwahl wählen will, wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
13. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
14. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- 16. Hinweise zur eventuellen Stichwahl am 28.04.2024:**
Es ergeht keine gesonderte Wahlbenachrichtigung. Zwecks Ausweisung zur Person sind zur Wahlhandlung geeignete Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen. **Personen, die erst zur Stichwahl ihre Wahlberechtigung erlangen**, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind formlos, jedoch nicht fernmündlich, zu beantragen.



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 11.04.2024, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf
Ort: 06618 Mertendorf, OT Löbitz, Hauptstraße 12
Raum: Kulturhaus Löbitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Nachrücken einer nächst festgestellten Bewerberin in den Gemeinderat
7. Verpflichtung eines Mitgliedes des Gemeinderates
8. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.01.2023 - öffentlicher Teil
9. Wahl des/der 1./2. Stellvertreters/Stellvertreterin des Bürgermeisters

10. Vereinbarung über die Erstattung der jährlichen Kosten für den Aufwand der Straßenentwässerung
11. Beschluss zu einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Auszahlung
12. Beschluss über die Annahme einer Spende
13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

17. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.01.2024 - nichtöffentlicher Teil
18. Grundstücksangelegenheiten
19. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen und Ingenieurleistungen, Lieferleistungen
20. Verträge gemäß § 6 EEG 2023
21. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
22. Anfragen und Anregungen
23. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Friedland

Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf

Sonstiges

Jagdgenossenschaft Meineweh

Einladung zur Vollversammlung

Am Donnerstag, dem **11. April 2024**, findet um 17.00 Uhr im Restaurant des „**Landhaus Schloß Droyßig**“, Schloß 1, 06722 Droyßig, die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Meineweh statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes:
 - Finanzbericht und Ergebnis der Kassenprüfung
 - Situation in den Jagdrevieren
2. Beschlussfassungen:
 - Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/24
 - Verwendung des Jagdertrages aus dem Jahr 2023/2024
 - Finanzplanung für das Jagdjahr 2024/2025
 - Verlängerung der Jagdpachtverträge
3. Wahl des Vorstandes für die Wahlperiode 2024/25 bis 2027/28
4. Wahl von 2 Kassenprüfern

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Meineweh sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Meineweh

Hinweis!

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen, deren Vertreter oder Personen mit einer Einladung durch den Vorstand. Vertreter sind nur stimmberechtigt, wenn sie eine schriftlich erteilte Vollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift des zu vertretenden Jagdgenossen zur Versammlung vorweisen können.



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Zu Ostern gemeinsam mit Kindern kochen

Anzeige

An Ostern stehen Eltern oft in der Küche. Kinder können dabei gleich mithelfen. Sie kochen und essen beispielsweise schwarze Urkarottensuppe und Frühlingsalat mit pochiertem Ei sehr gerne.

Rezept für Karottensuppe mit Salat

Für vier Personen schwitzt man zunächst eine mittelgroße rote Zwiebel an und gibt 500 Gramm violette Urkarotte, 30 Gramm Ingwer, ein bis zwei Esslöffel Honig und etwas Salz hinzu. Dann löscht er alles mit einem Liter Gemüsefond ab und kocht die Karotten weich. Nach etwa 35 Minuten inklusive Vorbereitungszeit püriert man die Suppe.

Der Clou: Die Karottensuppe ist fast schwarz.

Frühlingsalat mit pochiertem Ei

Für den Frühlingsalat mit pochiertem Ei nimmt man 250 Gramm Wildkräutersalat mit Blüten. Dazu bereitet man ein Zwiebel-Senf-Dressing aus einer roten Zwiebel, einem Esslöffel Senf, fünf bis sechs Esslöffeln Rotweinessig, anderthalb Esslöffel Zucker, einem Achtelliter Öl und etwas Salz und Pfeffer zu. Dann gibt man je ein Ei in einzelne gebutterte Muffin-Förmchen. Die Muffin-Eier stellt man in einen Topf mit daumenhohem Wasser und setzt den Deckel auf. Auf kleiner Flamme garen die Eier etwa 12 bis 18 Minuten. Schließlich stürzt man die Eier aus der Form und serviert sie zum Salat.

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

FROHE OSTERN
und erholsame Feiertage

wünscht Ihnen im Namen des gesamten LINUS-WITTICH-Teams

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort
Teresa Bunzel
0171 2908634
teresa.bunzel@wittich.de

Anzeigen | Beilagenverteilung | Drucksachen www.wittich.de

Frohe Ostern wünscht

Blehschmidt Bau GmbH

Bahnhofstraße 16
06721 Osterfeld
Tel. 0344 22/30230

„Es ist das Osterfest alljährlich für den Hasen recht beschwerlich.“

Kulinarisches **Osterfest** | Wilhelm Busch, 1832-1908

DIREKTVERMARKTUNG
Ihre Chance auf frische, regionale Produkte.

Regiobox & Milchzapfstelle am Sportplatz Königshofen
24 h GEÖFFNET!

Agrargenossenschaft Königshofen eG

Wir wünschen Ihnen zum Osterfest -dem Fest der Hoffnung- eine schöne Zeit im Kreise Ihrer Liebsten.

www.agkoenigshofen.de



**Ihre Spende
gibt Kindern
ein gutes
Bauchgefühl.**

Helfen
Sie unter
www.dkhw.de



Malerfachbetrieb
Maler und Lackiermeister

Lejsek
Innungsbetrieb

☎ 0172 / 58 48 282
Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf
E-Mail: F-leih-saek@web.de

MICHAEL KERNTKE
SAALETAL OPTIK 

in Naumburg
Jenaer Str. 19
am Edeka-Hinze
03445 - 2584422
www.saaletal-optik.de



Di. 10-13 & 14-17 Uhr
Do. 10-13 & 14-17 Uhr
Fr. 10-13 & 14-17 Uhr

Brillen & Kontaktlinsen
Vergrößernde Sehhilfen
AMD- und Kantenfilter

Jeden Montag Hausbesuche nach Vereinbarung



**Giftfrei Gärtnern
tut gut...**
...Ihnen und der Natur.



Weitere Infos unter
www.NABU.de/giftfrei



BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY



Nachhaltig Gutes tun

Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Informationen unter:
E-Mail: info@bund.net oder
Tel. 030/27586-565

www.bund.net/kondolenzspenden



Haus zu verkaufen !!

**Verkaufen Sie keine Immobilie,
bevor Sie mit mir gesprochen haben.**

Tina Richter
Immobilienmaklerin
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Topfmarkt 6
06618 Naumburg

Telefon 03441 727-2722
Mobil 0175 293 84 16
E-Mail tina.richter@spk-burgenlandkreis.de



**Sparkasse
Burgenlandkreis**

in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH